

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Netigate

1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) zusammen mit dem Auftragsverarbeitungs-Vertrag („**AVV**“) in Anlage 1 hierzu regeln die Rechte und Pflichten des Kunden („**Kunde**“) und der vertragsschließenden Netigate Unternehmensgesellschaft („**Netigate**“) für die Nutzung der Cloud basierter Software as a service-Dienste und zugehörige Consulting Services von Netigate zur Durchführung von Online-Befragungen (die „**Dienste**“). Diese AGB bilden zusammen mit Anlage 1 und dem Bestellformular („**Bestellformular**“) einen rechtsverbindlichen Vertrag („**Vertrag**“) zwischen Netigate und dem Kunden. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald eines der folgenden Ereignisse eintritt, je nachdem, welches früher eintritt: (a) die Unterzeichnung des Bestellformulars durch den Kunden oder (b) die Registrierung eines Kundenkontos durch den Kunden gemäß Ziffer 2.

(2) Es gelten ausschließlich die AGB von Netigate. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden von Netigate nicht anerkannt, es sei denn, Netigate stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zu. Diese AGB gelten auch dann, wenn Netigate in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden seine Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.

2 Registrierung

(1) Die Nutzung der Dienste von Netigate setzt die Registrierung eines Kundenkontos bei Netigate voraus. Netigate behält sich das Recht vor, im Einzelfall die Erstellung eines Kundenkontos abzulehnen.

(2) Nach erfolgreicher Registrierung eines Netigate Kundenkontos, erhält der Kunde von Netigate eine Bestätigung in Textform (E-Mail).

3 Abonnements, Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Netigate bietet verschiedene Abonnements und Preisvarianten für seine Dienste an.

(2) Alle im Bestellformular angegebenen Gebühren gelten während der ersten Vertragslaufzeit unverändert (mit Ausnahme von mengenbezogenen Einmalgebühren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf SMS-Bundles und/oder zusätzliche Umfragepakete), Zuschlägen und Gebühren für übermäßige Nutzung, die gemäß Ziffer 5(3) erhoben werden). Es wird davon ausgegangen, dass der/die vom Kunden benannte(n) Administrator(en) befugt ist/sind, Dienste zu bestellen, die Einmalgebühren auslösen und/oder Guthaben verbrauchen können.

(3) Für nachfolgende Vertragslaufzeiten, werden der Kunde und Netigate die Preise gemäß den in dem Bestellformular vereinbarten Grundsätzen anpassen. Falls in dem Bestellformular nichts festgelegt ist, hat Netigate das Recht, die Preise nach Ablauf der initialen Vertragslaufzeit mit 10% pro Vertragslaufzeit zu erhöhen. Eine solche Preiserhöhung, kann maximal einmal alle 12 Monate erfolgen.

(4) Falls sich die Kosten für die Erbringung der zugrunde liegenden Leistung von Netigate durch die Einführung neuer Vorschriften oder zusätzlicher Verpflichtungen seitens Netigate, erhöhen, hat Netigate das Recht, die Preise entsprechend zu erhöhen. Eine solche Preiserhöhung wird dreißig (30) Tage nach Benachrichtigung des Kunden wirksam, falls der Kunde der verlangten Preiserhöhung nicht innerhalb der vorgenannten dreißig (30) Tagen nach Eingang der Benachrichtigung Netigate widersprochen hat. Im Falle eines Widerspruchs des Kunden verhandeln die Parteien nach Treu und Glauben, und wenn keine Einigung erzielt werden kann, werden die neuen Preise von einem Schlichter (von beiden Parteien zu ernennen) unter Berücksichtigung des jeweiligen Marktpreisniveaus festgelegt.

(5) Mit Ausnahme der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Übertragung ungenutzter Teile von im Voraus bezahlten Gebühren für Dienste oder Abonnements (wie Stunden, Guthaben oder Volumen) während des laufenden Abonnementzeitraums.

(6) Abweichungen von den Standardpreisen und/oder Zahlungsbedingungen von Netigate, sofern diese angeboten werden, stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Zahlung der Netigate Rechnung durch den Kunden gemäß Ziffer 4.

4 Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlungsbedingungen sind dem jeweiligen Bestellformular zu entnehmen. Soweit nicht anderweitig im Bestellformular vereinbart, werden Entgelte für den jeweiligen Abrechnungszeitraum im Voraus abgerechnet, wobei Zahlungen innerhalb von zwanzig (20) Tagen ab Rechnungsdatum fällig werden.

(2) Im Falle eines Zahlungsverzugs ist Netigate berechtigt einen Verzugszins in anwendbarer gesetzlicher Höhe geltend zu machen, den Zugang des Kunden zu den Diensten gemäß Ziffer 10(2), bis die Zahlung eingegangen ist, zu sperren, sowie mit Beginn des auf den Zahlungsverzug folgenden Abonnementzeitraums automatisch alle während des vorangegangenen Abonnementzeitraums gewährten Rabatte zu streichen und/oder abweichend von Ziffer 4(1) gewährte längere Zahlungsziele zu widerrufen.

5 Nutzungsrechte und Leistungsbeschreibung

(1) Vorbehaltlich dieser Nutzungsbedingungen gewährt Netigate dem Kunden ein nicht exklusives, nicht übertragbares, weltweites Recht, während des im Vertragszeitraums auf die Dienste zuzugreifen und diese zu nutzen.

(2) Der Kunde kann die Dienste gemäß dem gewählten Tarif und im Rahmen der jeweils möglichen technischen und betrieblichen Möglichkeiten sowie den Funktionalitäten nutzen, die im Bestellformular aufgeführt und auf der Internetseite von Netigate unter <https://success.netigate.net/> weiter beschrieben sind.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, seine Nutzung der vereinbarten Cloud-Dienste zu überwachen und Netigate unverzüglich schriftlich über jede Nutzung, die über das vertragliche Nutzungsvolumen hinausgeht, zu informieren. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Netigate sich das Recht vorbehält, die vertragsgemäße Nutzung der Cloud-Dienste, insbesondere der vereinbarten Nutzungsvolumen, zu überwachen und überprüfen und dem Kunden im Falle einer Überschreitung alle zusätzlichen Gebühren in Rechnung stellen, die aufgrund der übermäßigen Nutzung anfallen.

(4) Netigate kann von Zeit zu Zeit oder auf Wunsch des Kunden in seine Dienste optionale Integrationen von Drittanbietern anbieten oder den Zugriff auf die Dienste über mobile Anwendungen von Websites Dritter ermöglichen. (z. B. die Verbindung des CRM- oder HR-Systems eines Kunden über eine API mit den Diensten). Netigate behält sich das Recht vor, den Zugang zu Software oder mobilen Anwendungen von Drittanbietern unverzüglich zu sperren, wenn diese nach angemessener Einschätzung von Netigate ein inakzeptables finanzielles, sicherheitstechnisches oder rechtliches Risiko für Netigate oder den Kunden darstellen.

6 Leistungsänderungen

(1) Die Dienste und Dokumentationen können von Netigate jederzeit unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Kunden geändert werden. Netigate wird den Kunden über Änderungen informieren, wenn eine solche Änderung die Dienste für den vereinbarten Zweck des Kunden verändert. Stellt der Kunde fest, dass eine Änderung den Dienst erheblich beeinträchtigt, kann der Kunde den Vertrag für den betroffenen Dienst mit einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Änderungsbenachrichtigung durch schriftliche Mitteilung an Netigate kündigen. In diesem Fall hat der Kunde Anspruch auf eine anteilige Erstattung gemäß Ziffer 19 (2).

(2) Ungeachtet hiervon ist Netigate jederzeit berechtigt, kostenlos bereitgestellte Dienste zu ändern und/oder die Bereitstellung kostenloser Dienste einzustellen.

7 Verantwortung für Zugangsdaten

(1) Die im Zuge der Registrierung festgelegten Anmeldedaten (Benutzername, Passwort etc.) sind vom Kunden geheim zu halten. Zugangsdaten für jedes Netigate-Benutzerkonto sind streng persönlich und dürfen nicht von

mehreren Personen genutzt werden. Netigate behält sich das Recht vor, den Zugang zu kontrollieren und den Zugriff auf das Konto zu sperren, wenn diese Regel verletzt wird.

(2) Der Kunde hat ferner sicherzustellen, dass der Zugang und die Nutzung des Dienstes von Netigate mit den persönlichen Nutzerdaten ausschließlich durch berechtigte Nutzer erfolgt. Sofern Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, dass unbefugte Dritte von Zugangsdaten des Nutzers Kenntnis erlangt haben oder erlangen werden, ist Netigate unverzüglich zu informieren. In diesem Fall, oder sofern Netigate den begründeten Verdacht hat, dass der Zugang des Kunden durch einen Dritten unberechtigt genutzt wird, hat Netigate das Recht, den Zugang zu sperren. Der Kunde erhält in diesem Fall neue Zugangsdaten von Netigate.

(3) Partner von Netigate, welche einen entsprechenden schriftlichen Partnervertrag mit Netigate geschlossen haben, dürfen, sofern der Partner den Dienst im Auftrag eines Dritten bzw. zum Nutzen eines Dritten nutzt, den Dienst auch diesem Dritten zugänglich zu machen. Der Partner hat dafür Sorge zu tragen, dass der Dritte den Dienst nur gemäß den vereinbarten Bedingungen, insbesondere gemäß diesen AGB nutzt.

(4) In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen haftet der Kunde für jedwede Nutzung und/oder sonstige Aktivität, die unter seinen Zugangsdaten ausgeführt wird.

8 Allgemeine Pflichten des Kunden

(1) Soweit der Kunde Beschäftigten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen in zulässiger Weise die Nutzung der Online-Befragungssysteme ermöglicht („**Endnutzer**“), wird er diese zur Einhaltung der Pflichten für Kunden aus diesen AGB in geeigneter Weise verpflichten. Der Kunde bleibt Netigate gegenüber für die Handlungen und Unterlassungen der Endnutzer verantwortlich.

(2) Der Kunde stellt Netigate ausreichende und korrekte Informationen für die Bereitstellung der Dienstleistungen zur Verfügung. Der Kunde ist für die an Netigate übermittelten Daten, Informationen und Anweisungen sowie deren Aktualisierung verantwortlich. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Klarheit, Lesbarkeit und Verwendbarkeit der Daten, Informationen und Anweisungen, die Netigate zur Verfügung gestellt und/oder in die Dienste eingegeben werden.

(3) Der Kunde ist für die Beschaffung und Wartung der Hardware, Verbindungen und Software verantwortlich, die er zur Nutzung der Dienstleistungen benötigt. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Kosten der Datenkommunikation und andere vergleichbare Kosten, die mit der Nutzung der Dienstleistungen verbunden sind. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Hardware, Verbindungen, Software und Datensysteme so vorzubereiten, dass sie den von Netigate spezifizierten Anforderungen entsprechen.

9 Erlaubte Nutzung

(1) Der Kunde ist für die Kundendaten und die Kommunikation mit anderen verantwortlich. "**Kundendaten**" bezeichnet alle Daten und Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die von einem Kunden oder einem

Endkunden des Kunden (Befragter) in die Plattform von Netigate eingegeben oder von Netigate bei der Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden erfasst und verarbeitet werden. Bei der Nutzung des Online-Befragungssystems von Netigate, sind dem Kunden jegliche Tätigkeiten untersagt, die gegen geltendes Recht verstoßen, die Rechte Dritter verletzen, gegen die Grundsätze des Jugendschutzes verstoßen oder geistiges Eigentum Dritter verletzen.

(2) Dem Kunden ist es untersagt, Viren, Trojaner und anderen schädlichen Dateien zu verbreiten, Junk- oder Spam-Mails oder Kettenbriefe zu versenden, sowie jede Handlung, die geeignet ist, den reibungslosen Betrieb des Online-Befragungssystems von Netigate zu beeinträchtigen, insbesondere solche Handlungen, die eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Systeme darstellten.

(3) Der Kunde darf nicht versuchen, sich unbefugten Zugang zu den Dienstleistungen zu verschaffen oder andere Teilnehmer auffordern, ihre Passwörter oder andere Daten für kommerzielle oder illegale Zwecke offenzulegen.

(4) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist die Nutzung der Online-Befragungssysteme von Netigate für fremde Zwecke untersagt. Dies beinhaltet insbesondere den Weiterverkauf der Nutzung von Netigate und/oder die Durchführung von Umfragen mit Netigate-Befragungssystemen für andere Unternehmen oder betriebsfremde Personen. Der Kunde darf jedoch seinen Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften sowie anderen verbundenen Unternehmen Zugang zu den Dienstleistungen gewähren, vorausgesetzt, diese stehen mehrheitlich unter der Kontrolle des Kunden oder unter der gleichen Mehrheitskontrolle wie der Kunde, und die Gesamtnutzung bleibt innerhalb des vereinbarten Lizenzplans.

(5) Bei der Durchführung von Umfragen mit Netigate-Befragungssystemen ist das Logo des Kunden, der Markenname oder ein sonstiges Unternehmenskennzeichen anzuzeigen. Als Kontaktadresse im Zusammenhang mit Umfragen ist eine E-Mail-Adresse zu verwenden, die einer Domain des Kunden zuzurechnen ist oder eine E-Mail-Adresse mit einer Netigate-Domain zu verwenden. Für den Fall der Verletzung dieser Pflichten steht Netigate das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags sowie Schadensersatzansprüche zu.

10 Sperrung von Zugängen

(1) Netigate behält sich das Recht vor, die Nutzung des Kunden jederzeit zu überwachen, um festzustellen, ob der Kunde die Dienste unter Verstoß gegen diese AGB nutzt oder auf eine Weise, die ein ernsthaftes technisches Problem oder ein Sicherheitsrisiko darstellt.

(2) Netigate hat das Recht, den Zugang des Kunden zum Online-Befragungssystem vorübergehend zu sperren, wenn nach angemessenem Ermessen von Netigate Anhaltspunkte vorliegen, dass der Kunde gegen diese AGB und/oder geltendes Recht verstößt oder verstoßen hat, wenn sich der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung länger als zehn (10) Tage in Verzug befindet, oder wenn Netigate ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Sperrung hat, zum Beispiel aufgrund Sicherheitsrisiken.

(3) Vor der Sperrung eines Zugangs wird Netigate die berechtigten Interessen des Kunden berücksichtigen und, soweit vernünftigerweise möglich, den autorisierten Vertreter oder Administrator des Kunden informieren.

11 Verfügbarkeit

(1) Für alle kostenpflichtige Dienste gewährleistet Netigate eine Verfügbarkeit von 99,5% im Monatsmittel. Nicht in die Berechnung der Verfügbarkeit fallen die regulären Wartungsfenster, die einmal im Monat, jeden zweiten Samstag des Monats zwischen 22:00 und 02:00 Uhr MEZ durchgeführt werden. Hiervon abweichende ungeplante Wartungsarbeiten wird Netigate seinen Kunden – soweit möglich – unverzüglich im Voraus mitteilen.

(2) Netigate weist darauf hin, dass es selbst bei ordnungsgemäßer Datensicherung zum Verlust von Daten kommen kann. Dem Kunden wird deshalb empfohlen, Daten wie Umfrageergebnisse und Adressen regelmäßig auf externen, eigenen Datenträgern zu sichern.

12 Gewährleistung

(1) Netigate gewährleistet für die Dauer der Vertragslaufzeit, dass die Dienste den vereinbarten Umfang und die vereinbarte Funktionalität erfüllen, vorausgesetzt, die Dienste werden gemäß diesen Nutzungsbedingungen und dem Bestellformular genutzt. Für Consulting Services garantiert Netigate, die Dienstleistungen unverzüglich und professionell zu erbringen und sie bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin abzuschließen. In allen anderen Belangen lehnt Netigate jegliche ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien für die Leistung oder Bereitstellung der Dienstleistungen ab.

(2) Netigate wird jegliche Abweichungen von den vereinbarten Funktionalitäten und Anwendungen nach Wahl von Netigate kostenfrei nachbessern.

(3) Eine außerordentliche Kündigung des Vertrags durch den Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn Netigate dreißig (30) Tage Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn (i) diese unmöglich ist, (ii) diese von Netigate verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, (iii) begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen, oder (iv) aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

(4) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von Netigate Änderungen an dem Online-Befragungssystem vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für den Anbieter unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben.

(5) Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren binnen einer Frist von zwölf (12) Monaten.

(6) Netigate übernimmt keine Haftung für den Betrieb und die Funktion von Produkten, Diensten, Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder Dritter, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Handlungen von Datenanbietern Dritter. Netigate übernimmt keine Gewähr dafür, dass optionale Integrationen von Drittanbietern den

gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Kunde muss die rechtlichen Risiken der Nutzung solcher Software mit den Diensten von Netigate selbst abschätzen. Der Kunde wird zum direkten Lizenznehmer dieser Software und Netigate haftet nicht für diese Integrationen und diese AGB bzw. dieser AVV gelten nicht für diese Integrationen.

13 Recht des geistigen Eigentums

(1) Der Name Netigate ist eine schwedische, europäische und US-amerikanische Marke der Netigate AB. Die Website und die Dienste von Netigate und alle Informationen und Bildschirmseiten, die auf der Website enthalten sind, einschließlich Dokumenten, Leistungen, Webseiten-Designs, Texte, Grafiken, Logos, Bilder und Piktogramme, sowie deren Anordnung, sind das alleinige Eigentum von Netigate. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen oder Einschränkungen durch anwendbare Gesetze, ist jegliche Vervielfältigung, Verbreitung, Veränderung, Weitersendung, öffentliche Zugänglichmachung oder Veröffentlichung von jeglichem urheberrechtlich geschützten Material ohne Zustimmung des jeweiligen Inhabers der Nutzungsrechte strengstens untersagt. Netigate behält sämtliche Rechte an der Website und der Dienste, die nicht ausdrücklich eingeräumt werden. Die Bezeichnung „Netigate“ ist eine schwedische und europäische Marke der Netigate AB. Der Vertrag zwischen den Parteien beinhaltet keine Abtretung oder Weitergabe an den vorbezeichneten Rechten des geistigen Eigentums an den Kunden dar.

(2) Netigate erlaubt es dem Kunden jedoch, während der gesamten Vertragslaufzeit urheberrechtlich geschütztes Material durch die ordnungsgemäße Nutzung der Dienste von Netigate zu verwenden.

(3) Der Kunde behält alle Rechte, Titel und Interessen (einschließlich aller Recht am geistigen Eigentum) an den Kundendaten. Der Kunde gewährt Netigate eine nicht exklusive, weltweite, gebührenfreie beschränkte Lizenz zur Nutzung, zum Speichern, Kopieren, Übertragen, Ändern, Anzeigen und Verteilen von Kundendaten, jedoch nur in dem Umfang, der für die begrenzten Zwecke der Bereitstellung der Dienste für den Kunden und der Verbesserung der Dienste erforderlich ist. Der Kunde sichert zu, dass er berechtigt ist, Netigate die vorgenannte Lizenz zu erteilen und dass die Kundendaten nicht die Rechte Dritter verletzen. Von dieser Rechteeinräumung ausdrücklich ausgenommen sind personenbezogene Daten, die der Kunde und/oder die Endnutzer übermitteln. Diese unterliegen ausschließlich den Regelungen des AVV.

(4) Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erteilt der Kunde Netigate das Recht, den Kunden (Firmenname und/oder Logo) als Nutzer von Netigate und Netigates Dienstleistungen zu nennen sowie die für den Kunden erbrachten Consulting Services als Referenzfälle zu verwenden.

14 Haftungsfreistellung von Ansprüchen Dritter

(1) Der Kunde verteidigt Netigate auf eigene Kosten gegen sämtliche Ansprüche und Forderungen Dritter, die wegen

eines Verstoßes des Kunden (im Zusammenhang mit der Nutzung der Online-Befragungssysteme von Netigate) gegen gesetzliche Vorschriften, gegen Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits-, Urheber- und Markenrechte) oder gegen vertragliche Pflichten, Zusicherungen oder Garantien geltend gemacht werden, und stellt Netigate von diesen auf erstes Anfordern frei, einschließlich der Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung in gesetzlicher Höhe (auch wenn Software von Drittanbietern verwendet wird).

(2) Netigate verteidigt den Kunden auf eigene Kosten gegen sämtliche Ansprüche und Forderungen Dritter, die sich aus der Behauptung eines Dritten ergeben, dass die vom Kunden rechtmäßig verwendeten Dienste Urheberrechte, Patente, Marken oder Geschäftsgeheimnisse Dritter verletzen und stellt den Kunden von diesen auf erstes Anfordern frei, einschließlich der Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung in gesetzlicher Höhe. Netigate haftet jedoch nicht für die behauptete Schutzrechtsverletzung, wenn (a) der Kunde die Dienste in modifizierter Form oder in Kombination mit Drittanbieter Software, Technologien, Produkten oder Geräten nutzt, die nicht von Netigate bereitgestellt werden, wenn eine solche Kombination die Ursache für die Verletzung der Rechte Dritter ist; (b) diese aus Inhalten oder Daten resultiert, die vom Kunden, dessen Endnutzern oder Dritten bereitgestellt wurden; oder (c) im Falle der kostenlosen Testnutzung der Dienste durch den Kunden.

(3) Diejenige Partei, die Ansprüche im Sinne von Absatz 1 oder 2 geltend macht, hat die entschädigende Partei unverzüglich über die Ansprüche und Forderungen zu informieren und in angemessenem Umfang mit ihr zusammenzuarbeiten, soweit dies zur Verteidigung erforderlich ist. Die entschädigende Partei hat das ausschließliche Recht, die Untersuchung, Verteidigung und Beilegung der Forderung zu kontrollieren und zu leiten, mit der Ausnahme, dass sie ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der zu entschädigenden Partei keine Vergleiche abschließen darf, wenn der Vergleich erfordern würde, dass die entschädigende Partei ein Verschulden zugibt oder anerkennt, Beträge zahlt oder etwaige Handlungen ergreift oder unterlässt. Die zu entschädigende Partei kann auf eigene Kosten durch einen von ihr gewählten Rechtsbeistand an einer Klage teilnehmen.

15 Datenspeicherung und -löschung

(1) Der Kunde kann über seinen von Netigate zur Verfügung gestellten Zugang jederzeit seine Fragebögen, Adressen und Umfrageergebnisse löschen oder durch einen Mitarbeiter von Netigate löschen lassen.

(2) Netigate wird sämtliche Kundendaten, darunter Fragebögen, Informationen zu Umfrageteilnehmern sowie Umfrageergebnisse, spätestens neunzig (90) Tage nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags unwiderruflich und ohne vorherige Ankündigung löschen.

16 Datenschutz

(1) Mit Abschluss dieses Vertrags ernannt der Kunde als Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten Netigate zum Auftragsverarbeiter in Bezug auf alle personenbezogenen Daten, die Netigate im Rahmen des Vertrags vom Kunden mitgeteilt werden. Netigate hat mit

dem Kunden einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung (AVV) gemäß Anlage 1 abgeschlossen.

(2) Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser AGB und dem AVV haben die Bestimmungen des AVV Vorrang in Bezug auf Verarbeitung personenbezogener Daten.

(3) In Fällen, in denen kein AVV zwischen den Parteien vereinbart wurde, gilt Folgendes. Netigate ist berechtigt, personenbezogene Daten von Ansprechpartnern, Mitarbeitern des Kunden und anderen dem Kunden zuzuordnenden Personen zur Erfüllung der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu verarbeiten. Zu diesen personenbezogenen Daten können beispielsweise Kontaktinformationen, Informationen über Arbeitsaufgaben und andere Informationen gehören, die Netigate im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält. Der Zweck der Verarbeitung durch Netigate besteht darin, die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen und die Zusammenarbeit der Parteien gemäß dem Vertrag und diesen AGB sowie die Verwaltung des Vertragsverhältnisses und der Sicherheit zu ermöglichen. Die Verarbeitung kann auch gemäß Maßgaben und für Zwecke erfolgen, die der Kunde Netigate anderweitig vorgibt.

(4) Die Nutzung von Netigate durch den Kunden wird von Netigate automatisch zum Zweck einer allgemeinen statistischen Analyse, zur Aufrechterhaltung eines guten Service und zur Feststellung eines übermäßigen Verbrauchs überwacht und überprüft. Jede Erfassung und Analyse registrierter und gesammelter Kundendaten erfolgt ausschließlich zu den angegebenen internen Zwecken. Wenn der Kunde vorab-standardisierte Umfragen von Netigate verwendet, dürfen diese Daten von Netigate für den externen Gebrauch nur in aggregierter Form und unter der Voraussetzung verwendet werden, dass der Kunde und alle enthaltenen Daten komplett anonymisiert sind.

17 Haftungsbeschränkung

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz (3), haften weder Netigate noch der Kunde einander oder einer anderen Person gegenüber für Gewinnverluste oder indirekte, zufällige, Folge-, exemplarische, Straf- oder Sonderschäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder Nutzung der Dienste entstehen. Werden dem Kunden die Dienste im Rahmen eines kostenlosen Testzeitraums zur Verfügung gestellt, stellt Netigate die Dienste während dieses Testzeitraums auf der Grundlage des Ist-Zustandes und der Verfügbarkeit zur Verfügung, ohne dass Netigate für den Zeitraum des kostenlosen Testzeitraums in Bezug auf die Dienste haftet oder zu einer Entschädigung verpflichtet ist.

(2) Ansonsten haften die Parteien bei Verstößen gegen eine wesentliche Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind in abstrakter Weise solche Pflichten, die wesentlich für die Erfüllung der ordnungsgemäßen Leistung aus dem Vertrag als solches sind und auf deren Einhaltung sich der Vertragspartner regelmäßig verlassen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz gewöhnlich auftretender Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren. Maximal haftet Netigate in diesen Fällen

auf die Höhe der in den letzten zwölf (12) Monaten vor Schadens Eintritt gezahlten oder auf diesen Zeitraum zurechenbaren Gebühren.

(3) Die vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für (i) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, oder (ii) bei Körperverletzung oder Tod.

(4) In Fällen, in denen die Haftung von Netigate durch die vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragsverarbeiter.

(5) Risikoverteilung. Die Bedingungen in dieser Ziffer 17 spiegeln die vereinbarte Risikoverteilung zwischen den Parteien wider, die unter anderem durch die zwischen den Parteien vereinbarte Preisgestaltung unterstützt wird. Diese Risikoverteilung ist ein wesentlicher Bestandteil der Geschäftsgrundlage zwischen Netigate und dem Kunden.

18 Vertraulichkeit

(1) Alle von einer Partei bereitgestellten vertraulichen Informationen oder Unterlagen, werden von der anderen Partei vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Vertrauliche Informationen oder Dokumentationen können unter anderem Algorithmen umfassen, die im Dienst oder in der Software verwendet werden, sowie technische, kommerzielle oder finanzielle Informationen und geistige Eigentumsrechte. Vertrauliche Informationen oder Unterlagen dürfen nur zum Zwecke der Bereitstellung und Nutzung der Dienste gemäß dieser AGB verwendet werden. Dem Kunden ist es untersagt, Daten oder vertrauliche Informationen, die von Netigate erhalten wurden, zu nutzen, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren, zu dekompileieren oder offenzulegen, um Dienstleistungen oder Software zu entwickeln, die den Dienstleistungen oder der Software von Netigate ähnlich sind oder mit diesen konkurrieren, oder um Ersatz für den Dienst oder die Software zu schaffen.

(2) Die Bestimmungen dieser Ziffer 18 gelten nicht für vertrauliche Informationen oder Unterlagen, die (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung gemeinfrei sind oder später ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich zugänglich wurden; oder (ii) der empfangenden Partei vor der Offenlegung bekannt waren; oder (iii) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden; (iv) der empfangenden Partei von anderen uneingeschränkten Quellen offengelegt wurden; (v) mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der offenlegenden Partei offengelegt wurden; oder (vi) durch Gesetz oder Gerichtsbeschluss offengelegt werden mussten.

(3) Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten noch fünf (5) Jahre nach Beendigung des Vertrages.

19 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Falls in dem Bestellformular nichts anderes angegeben ist, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um zwölf (12) Monate sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von sechzig (60) Tagen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die automatische Verlängerung umfasst die im ursprünglichen Bestellformular spezifizierten Dienstleistungen sowie alle Zusatzleistungen oder extra

Dienstleistungen, die in nachfolgenden Bestellformularen festgelegt wurden. Bei Verträgen mit einer fest vereinbarten Laufzeit ist eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(2) Jede Partei hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen ab schriftlicher Benachrichtigung über den wesentlichen Verstoß der anderen Partei, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb dieser dreißig (30) Tage geheilt. Ein Verstoß des Kunden gegen diese AGB oder den AVV stellt einen solchen wesentlichen Verstoß dar. Bei einer unangefochtenen Kündigung hat der Kunde Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung des nicht genutzten Teils der vorausbezahlten Gebühren für die gekündigten Dienste, gerechnet ab dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform und muss gemäß Ziffer 20 per E-Mail zugestellt werden.

20 Kommunikation und Änderungen

(1) Netigate kann dem Kunden elektronische Mitteilungen senden, einschließlich E-Mails und Informationen innerhalb des Angebots von Netigate, die für die Dienste oder das Vertragsverhältnis wichtig sind. Diese Mitteilungen können per E-Mail an den Bevollmächtigten oder Verwalter des Kunden geschickt werden. Benachrichtigungen gelten mit dem Datum des Versands vom E-Mail-Server von Netigate als beim Kunden eingegangen, sofern Netigate keine Benachrichtigung über die Nichtzustellung erhalten hat. Es liegt in der Verantwortung des Kunden für solche Mitteilungen erreichbar zu sein.

(2) Sofern im Bestellformular nicht anders angegeben, hat der Kunde Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrags per E-Mail an den im Bestellformular angegebenen Netigate-Kundenbetreuer zu senden, mit einer Kopie an Legal@netigate.net.

(3) Netigate behält sich das Recht vor, diese AGB und den AVV von Zeit zu Zeit mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zu ändern, wobei der Kunde gemäß Ziffer 20(1) über solche Änderungen informiert wird (die "**Änderungsmitteilung**"). Änderungen beziehen sich nicht auf bereits berechnete Gebühren oder vom Kunden bereits bezahlte Dienstleistungen.

(4) Widerspricht der Kunde der Änderungsmitteilung innerhalb der Änderungsmitteilungsfrist schriftlich, wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Netigate behält sich in diesem Fall das Recht aber nicht die Pflicht vor, den Vertrag gemäß Ziffer 19(2) außerordentlich zu kündigen.

(5) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sein Schweigen auf eine Änderungsmitteilung als Zustimmung gewertet wird.

(6) Ungeachtet des Vorstehenden kann der Kunde im Falle von Änderungen, die durch Gerichtsbeschluss oder geltendes Recht erforderlich sind, einer Vertragsänderung nicht widersprechen. In diesem Fall kann der Kunde die Dienste bis neunzig (90) Tage nach der Änderungsmitteilung zu den Bedingungen der AGB und AVV, die unmittelbar vor der Änderungsmitteilung in Kraft waren, weiter nutzen. Die Nutzung

der Dienste nach dieser 90-Tage-Frist erfolgt gemäß den Bedingungen des geänderten Vertrags.

21 Verschiedenes

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag auf eine andere Partei oder andere Rechtsträger, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Netigate zu übertragen. Netigate kann den Vertrag teilweise oder ganz übertragen, falls Netigate einem organisatorischen Wandel unterliegt, bei dem Netigate in einen neuen Mehrheitsbesitz überführt wird.

(2) Die Parteien bleiben unabhängige Vertragspartner. Diese AGB oder der Vertrag begründen keine Partnerschaft, kein Joint Venture, keine Franchise, keine Vertretung, kein Treuhand- oder Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien. Sofern nicht ausdrücklich in diesen AGB festgelegt, werden keine Rechte oder Vergünstigungen für Dritte geschaffen oder an Dritte übertragen.

22 Höhere Gewalt

Sollte eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag durch Umstände nicht erfüllen können, die sich der Kontrolle der Partei entziehen, wie z. B. Blitzeinschlag, Streiks, Feuer, Änderungen von Vorschriften staatlicher Behörden, behördliche Eingriffe und Fehler oder Verzögerungen in Dienstleistungen durch Subunternehmer aufgrund von vorgenannten Ereignissen, gelten diese Umstände als Rechtfertigung für den Aufschub der operativen Leistung und Haftungsfreistellung von Schäden oder jeglichen anderen Strafmaßnahmen.

23 Schlussbestimmungen

(1) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht des Landes, in dem die vertragsschließende Netigate-Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist der Sitz der vertragsschließenden Netigate-Gesellschaft ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, Auseinandersetzungen oder Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, einschließlich dessen Verletzung, Kündigung oder Unwirksamkeit.

(3) Übersteigt der Streitwert 50.000 EUR, wird die Streitigkeit stattdessen durch ein Schiedsverfahren endgültig entschieden, das vom Schiedsinstitut der örtlichen Handelskammer verwaltet wird, in der die vertragsschließende Netigate-Gesellschaft seinen Sitz hat. Es gilt die Schiedsgerichtsordnung für Eilschiedsverfahren, bei denen das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter besteht. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch und unterliegt dem Recht des Gebietes, in dem die vertragsschließende Netigate-Gesellschaft ihren Sitz hat. Der Streitwert umfasst die im Antrag auf ein Schiedsverfahren geltend gemachten Forderungen und die in der Antwort auf den Antrag auf ein Schiedsverfahren geltend gemachten Gegenforderungen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so

berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

NETIGATE AUFTRAGSVERARBEITUNGS-VERTRAG

1 Präambel

- 1.1 Dieser Auftragsverarbeitungs-Vertrag („**AVV**“) ist Anlage und Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Netigate, die dem Vertrag („**Vertrag**“) mit dem Kunden zugrunde liegen und von dem Kunden akzeptiert wurden. Wenn der Kunde einen Dienst erneuert oder erwirbt, gilt der zu diesem Zeitpunkt gültige AVV und wird während des Abonnements dieses Dienstes nicht geändert, mit Ausnahme von Änderungen, die gemäß Ziffer 16(2) des AVV vereinbart wurden.
- 1.2 Dieser AVV konkretisiert die Rechte und Pflichten des Kunden als Datenverantwortlicher (der „**Verantwortliche**“) und Netigate als Auftragsverarbeiter (der „**Auftragsverarbeiter**“) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen.
- 1.3 Der Zweck dieses AVV ist, zu gewährleisten, dass die Verarbeitung unter Einhaltung von Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung „**DSGVO**“) sowie nationaler Gesetze, die die DSGVO ergänzen, und die Gesetze zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2002/58/EG und deren Änderungen („**EU-Datenschutzgesetze**“) erfolgt.
- 1.4 Die in diesem AVV verwendeten Begriffe wie "Verantwortlicher", "betroffene Person", "personenbezogene Daten", "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten", "Verarbeitung" und "Aufsichtsbehörde" haben dieselbe Bedeutung wie in den EU-Datenschutzgesetzen definiert.

2 Gegenstand des AVV

- 2.1 Bei der Durchführung des Vertrags über die Cloud-basierte Software-as-a-service lösung und zugehörige Consulting Services (die „**Dienste**“) wird der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiten. Dieser AVV findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, bei deren Durchführung der Auftragsverarbeiter, Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters oder durch den Auftragsverarbeiter nach Maßgabe dieses AVV beauftragte Dritte Zugriff auf personenbezogene Daten, für die der Verantwortliche verantwortlich ist, erhalten und/oder solche personenbezogenen Daten für den Verantwortlichen in dessen Auftrag verarbeiten, insbesondere erheben, speichern oder verwenden.
- 2.2 Sollte es in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Überschneidungen zwischen den Bedingungen in den AGB und dieses AVV geben, gelten die Bedingungen dieses AVV vorrangig vor den im Widerspruch stehenden Vertragsbedingungen der AGB.
- 2.3 .
- Anhang 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses AVV und enthält Weisungen und Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich Zweck und Art der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten, Kategorien der betroffenen Person und Dauer der Verarbeitung.
- 2.4 Dieser AVV zusammen mit den Anhängen soll von beiden Vertragsparteien aufbewahrt werden, gegebenenfalls in elektronischem Format.
- 2.5 Verpflichtungen, denen der Auftragsverarbeiter aufgrund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der DSGVO oder anderen Rechtsvorschriften, unterliegt, bleiben von dieser diesem AVV unberührt.

3 Dauer des AVV

- 3.1 Die Dauer dieses AVV entspricht der Laufzeit der Dienste gemäß dem Bestellformular. Dieser AVV gilt so lange der Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienste verarbeitet. Während der Laufzeit der Dienste zur

Verarbeitung personenbezogener Daten kann dieser AVV nicht gekündigt werden, es sei denn, zwischen den Parteien wurden andere Klauseln zur Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbart.

3.2 Bei Kündigung des Vertrags, der die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter bildet, werden die personenbezogenen Daten gemäß Ziffer 15.2 und Anhang 1 gelöscht oder an den Verantwortlichen zurückgegeben. In diesem Fall endet auch dieser AVV automatisch.

3.3 Die Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Ziffer 6 (Vertraulichkeit) des AVV sowie die gesetzlichen und vertraglichen Aufbewahrungspflichten des Auftragsverarbeiters bestehen über das Ende des AVV hinaus fort.

4 Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

4.1 Der Verantwortliche ist dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO (Art. 24 DSGVO), den geltenden Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten und dieses AVV erfolgt.

4.2 Der Verantwortliche hat das Recht und die Verpflichtung, Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen.

4.3 Der Verantwortliche ist unter anderem dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, zu deren Durchführung der Auftragsverarbeiter angewiesen ist, eine Rechtsgrundlage hat.

5 Verantwortung und Weisungsgebundenheit des Auftragsverarbeiters

5.1 Der Auftragsverarbeiter wird die im Rahmen des Vertrags über die Cloud-basierte Softwarelösung zur Verfügung gestellten und/oder verarbeiteten personenbezogenen Daten ausschließlich zu den in dem Vertrag vereinbarten Leistungen und ausschließlich in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses AVV und den Weisungen des Verantwortlichen verarbeiten und verwenden. Eine Verarbeitung darf auch erfolgen, wenn das Recht der EU oder das anwendbare Recht eines Mitgliedstaates, dem Der Auftragsverarbeiter oder der Unterauftragsverarbeiter unterliegt, dies vorschreibt. Die Weisungen des Verantwortlichen bezüglich Art, Zweck, Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten ergeben sich aus diesem AVV sowie aus dem Anhang 1. Nachfolgende Anweisungen können von dem Verantwortlichen auch während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt werden. Diese Anweisungen müssen jedoch immer dokumentiert und schriftlich, auch elektronisch, zusammen mit diesem AVV aufbewahrt werden. Anweisungen, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehen, gelten als Antrag auf Leistungsänderung und berechtigen den Auftragsverarbeiter zu einer angemessenen Vergütung.

5.2 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn die vom Verantwortlichen erteilten Anweisungen nach Ansicht des Auftragsverarbeiters gegen die DSGVO oder die geltenden Datenschutzbestimmungen der EU oder eines Mitgliedstaats verstoßen.

5.3 Der Verantwortliche muss den Auftragsverarbeiter unverzüglich über Änderungen unterrichten, die eine Auswirkung auf die Pflichten des Auftragsverarbeiters nach diesem AVV haben. Der Verantwortliche muss den Auftragsverarbeiter auch darüber unterrichten, falls jemand anderes, entweder allein oder gemeinsam mit dem Verantwortlichen, Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten ist.

5.4 Der Auftragsverarbeiter hat das Recht, vom Verantwortlichen abgeleitete oder hergeleitete Daten zu anonymisieren und diese in aggregierter oder anonymisierter Form, d.h. ohne dass diese personenbezogenen Daten enthalten, zu speichern, zu verarbeiten und zu verwerten für folgende Zwecke: Aufrechterhaltung und Verbesserung der Sicherheit, Produktverbesserung, Erstellung statistischer Analysen und anonymer Benchmarks sowie für Forschungs- und Entwicklungszwecke.

6 Vertraulichkeit

6.1 Der Auftragsverarbeiter gewährt nur Personen, die dem Auftragsverarbeiter unterstellt sind und

sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegen, Zugang zu den personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden. Auf der Grundlage dieser Überprüfung kann ein solcher Zugang zu personenbezogenen Daten entzogen werden, wenn der Zugang nicht mehr erforderlich ist, und folglich sind personenbezogene Daten diesen Personen nicht mehr zugänglich.

6.2 Der Auftragsverarbeiter hat auf Ersuchen des Verantwortlichen nachzuweisen, dass die betroffenen Personen der oben genannten Vertraulichkeit unterliegen.

6.3 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, keine Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten unter diesem AVV, oder sonstige Informationen, die der Auftragsverarbeiter als Ergebnis dieses AVV erhalten hat, Dritten gegenüber offenzulegen. Diese Verpflichtung gilt nicht bezüglich Informationen, zu deren Offenlegung der Auftragsverarbeiter aufgrund des anwendbaren Rechts oder juristischen Verfahren verpflichtet ist. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen schriftlich über jegliche gerichtliche Anordnung zur Offenlegung zu benachrichtigen.

6.4 Der Auftragsverarbeiter wird alle anwendbaren nationalen Gesetze, die für klassifizierte oder vertrauliche Informationen gelten, einhalten. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich sicherzustellen, dass das im Rahmen des vorliegenden AVV zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugte Personal sich dazu verpflichtet hat, für die Verarbeitung Vertraulichkeit zu wahren oder anwendbaren gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterworfen sind.

6.5 Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Beendigung des Vertrags und dieses AVV hinaus fort.

7 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Daten- und IT- Sicherheit

7.1 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die von den Datenschutzvorschriften vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen („**TOMs**“) zur Gewährung der Daten- und IT-Sicherheit gemäß Art. 32 DSGVO, um ein Sicherheitsniveau sicherzustellen, das mit Blick auf das Risiko angemessen ist, und um personenbezogene Daten, die verarbeitet werden, vor zufälliger oder rechtswidriger Zerstörung, Verlust oder Veränderung, unbefugter Offenlegung, oder unbefugtem Zugriff zu schützen. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen. Die aktuellsten TOM sind auf der Website des Auftragsverarbeiters verfügbar.

7.2 Entsprechend der Risikoabwägung schließen diese Maßnahmen gegebenenfalls unter anderem Folgendes ein:

- a) die Pseudonymisierung oder Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

7.3 Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren und unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen dabei unterstützen zu gewährleisten, dass die Pflichten nach Art. 32-36 DSGVO erfüllt werden, indem unter anderem dem Verantwortlichen Informationen über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die der Auftragsverarbeiter bereits gemäß Art. 32 DSGVO durchgeführt hat, sowie alle anderen Informationen, die der Verantwortliche benötigt, um seine Verpflichtung gemäß Art. 32 DSGVO zu erfüllen.

7.4 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen

umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

8 Unterstützungspflichten des Auftragsverarbeiters

- 8.1 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen gemäß Art. 12-23 DSGVO zu unterstützen.
- 8.2 Dies bedeutet, dass der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen, soweit dies möglich ist, bei der Einhaltung der folgenden Bestimmungen unterstützt:
- a) Der Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person
 - b) Der Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden
 - c) Dem Auskunftsrecht der betroffenen Person
 - d) Dem Recht auf Berichtigung
 - e) Dem Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)
 - f) Dem Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - g) Der Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
 - h) Dem Recht auf Datenübertragbarkeit
 - i) Dem Widerspruchsrecht
 - j) Dem Recht, keiner Entscheidung zu unterliegen, die ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung einschließlich Profilerstellung beruht
 - k) Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er eine Anfrage von einer betroffenen Person gemäß EU-Datenschutzgesetzen in Bezug auf die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen erhält. Der Auftragsverarbeiter beantwortet solche Anfragen nur auf dokumentierte Anweisung des Verantwortlichen oder wenn dies aufgrund geltender Gesetze, denen der Auftragsverarbeiter unterliegt, erforderlich ist. In letzterem Fall informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen, soweit nach geltendem Recht zulässig, vor der Beantwortung der Anfrage über diese rechtliche Verpflichtung.
- 8.3 Zusätzlich zu den Pflichten des Auftragsverarbeiters, die sich aus Ziffer 7.3 ergeben, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen dabei unterstützen zu gewährleisten, dass folgende Pflichten erfüllt werden:
- a) Pflicht des Verantwortlichen, einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.
 - b) Pflicht des Verantwortlichen, bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung zu benachrichtigen;
 - c) Pflicht des Verantwortlichen, eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge auf den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen (eine Datenschutz-Folgenabschätzung);
 - d) Pflicht des Verantwortlichen, vor der Verarbeitung die zuständige Aufsichtsbehörde zu konsultieren, wenn aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung

ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.

9 Benachrichtigung von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

- 9.1 Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, um es dem Verantwortlichen zu ermöglichen, den Verstoß gegen personenbezogene Daten gemäß Art. 33 DSGVO der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.
- 9.2 Gemäß Ziffer 8.3a) ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, den Verantwortlichen bei der Meldung des Verstoßes gegen personenbezogene Daten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterstützen. Dies bedeutet, dass der Auftragsverarbeiter bei der Erlangung der nachstehend aufgeführten Informationen behilflich sein muss, die gemäß Art. 33 Absatz 3 DSGVO in der Mitteilung des Verantwortlichen an die zuständige Aufsichtsbehörde anzugeben sind:
- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - c) eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen

10 Unterauftragsverarbeiter

- 10.1 Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen, sofern der Auftragsverarbeiter sicherstellt, dass beim Einsatz von Unterauftragsverarbeitern Art. 28 Absätze 2 und 4 der DSGVO beachtet werden und dass die Unterauftragsverarbeiter angemessene Garantien für die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen bereitstellen, um die Anforderungen aus diesen AVV und gültigem Datenschutzrecht zu erfüllen. Der Auftragsverarbeiter muss sicherstellen, dass alle Unterauftragsverarbeiter durch schriftliche Vereinbarungen verpflichtet sind, die ihnen gleichwertige Pflichten auferlegen, wenn Unterauftragsverarbeiter personenbezogene Daten gemäß diesem AVV verarbeiten. Der Auftragsverarbeiter führt eine aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter auf der Website des Auftragsverarbeiters, www.netigate.net/de/impressum. Der Auftragsverarbeiter bleibt gegenüber dem Verantwortlichen für die Erfüllung der Datenschutzpflichten der Unterauftragsverarbeiter verantwortlich.
- 10.2 Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, neue Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen und bestehende Unterauftragsverarbeiter zu ersetzen. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter die Leistungsfähigkeit des Unterauftragsverarbeiters zu überprüfen sowie dessen Vermögen, seinen Verpflichtungen gemäß des gültigen Datenschutzrechts nachzukommen. Der Auftragsverarbeiter informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen in Textform - z. B. per E-Mail, wenn der Auftragsverarbeiter beabsichtigt, weitere Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen oder Unterauftragsverarbeiter zu ersetzen., welche Kategorien von personenbezogenen Daten und betroffenen Personen von diesem verarbeitet werden und wo die personenbezogenen Daten gespeichert werden. Der Verantwortliche ist berechtigt, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Mitteilung durch den Auftragsverarbeiter dem neuen Unterauftragsverarbeiter in Textform an: dpo@netigate.net zu widersprechen. Ein solcher Widerspruch darf sich nur auf objektive Gründe bezüglich der Sicherheit der Datenverarbeitung im Rahmen dieses AVV beziehen. Widerspricht der Verantwortliche nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt der neue Unterauftragsverarbeiter als angenommen. Falls der Verantwortliche einen berechtigten Widerspruch einlegt und der Auftragsverarbeiter den Widerspruch gegen den betreffenden neuen Unterauftragsverarbeiter nicht akzeptiert, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, nach eigenem Ermessen entweder die Dienstleistung ohne den beabsichtigten Wechsel des Unterauftragsverarbeiters zu erbringen, oder, wenn die Erbringung der Dienstleistung ohne den beabsichtigten Wechsel für den Auftragsverarbeiter unzumutbar ist, den Vertrag, einschließlich

dieses AVV, mit einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Erhalt des Widerspruchs des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter schriftlich zu kündigen.

- 10.3 Nach Aufforderung durch den Verantwortlichen, muss der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen ein korrektes und aktuelles Verzeichnis der Unterauftragsverarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für den Verantwortlichen beauftragt werden sowie des geografischen Orts der Verarbeitung zukommen lassen. Der Auftragsverarbeiter kann die Pflichten aus dem vorliegenden Paragraphen erfüllen, indem der Verantwortliche auf die auf der Website des Auftragsverarbeiters geführte Liste verwiesen wird. Kommt ein Unterauftragsverarbeiter den Pflichten aus diesem AV- Vertrag und den Datenschutzvorschriften nicht nach, ist der Auftragsverarbeiter für die Erfüllung der auf den Verantwortlichen bezogenen Pflichten des Unterauftragsverarbeiters verantwortlich.
- 10.4 Der Auftragsverarbeiter wird den Unterauftragsverarbeitern gleichwertige Datenschutzbestimmungen auferlegen, die mindestens das gleiche Schutzniveau für personenbezogene Daten bieten wie die Bestimmungen in diesem AVV, soweit dies auf die Art der von diesen Unterauftragsverarbeitern erbrachten Dienstleistungen anwendbar ist. Der Auftragsverarbeiter bleibt für die Einhaltung der Verpflichtungen dieses AVV durch jeden Unterauftragsverarbeiter verantwortlich sowie für alle Handlungen oder Unterlassungen eines solchen Unterauftragsverarbeiters, die dazu führen, dass der Auftragsverarbeiter gegen seine Verpflichtungen aus diesem AVV und den EU-Datenschutzgesetzen verstößt.
- 10.5 Eine Vor-Ort-Kontrolle eines Unterauftragsverarbeiters wird ausschließlich vom Auftragsverarbeiter und höchstens in jährlichen Abständen durchgeführt. Unter den gleichen Bedingungen wie in Ziffer 11.4 dieses AVV kann eine Vor-Ort-Kontrolle durch den Nachweis einer datenschutzkonformen Verarbeitung ersetzt werden.

11 Inspektionen und Überprüfungen

- 11.1 Auf Anfrage des Verantwortlichen wird der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen innerhalb einer angemessenen Frist Informationen über die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung den Anforderungen dieses AVV und Artikel 28 Absatz 3 der DSGVO entspricht.
- 11.2 Der Verantwortliche ist berechtigt, die Einhaltung der Anforderungen dieses AVV, der Weisungen und des gültigen Datenschutzrechts durch den Auftragsverarbeiter zu überprüfen oder einen Dritten (der kein Wettbewerber des Auftragsverarbeiters sein darf) mit der Überprüfung zu beauftragen. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen (oder den Dritten, der die Prüfung im Auftrag des Verantwortlichen durchführt) spätestens dreißig (30) Tage nach entsprechender vorheriger Anmeldung des Verantwortlichen, mit der Bereitstellung von Dokumentation und gewährt diesem während normaler Geschäftszeiten und ohne Unterbrechung des Betriebsablaufs des Auftragsverarbeiters Zugang zu den Geschäftsräumen, um die Einhaltung dieses AVV, der Weisungen und des gültigen Datenschutzrechts durch den Auftragsverarbeiter zu überprüfen. Der Auftragsverarbeiter darf die Inspektion von der Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung abhängig machen, um Daten anderer Kunden, Informationen über technische und organisatorische Maßnahmen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftragsverarbeiters zu schützen.
- 11.3 Der Verantwortliche kann eine kostenlose Inspektion pro Kalenderjahr durchführen. Der Verantwortliche kann zusätzliche Inspektionen durchführen, die aufgrund vermuteter (in gutem Glauben) Verstöße gegen diesen AVV, Nichtkonformitäten oder gegen die Einhaltung von einschlägigen Gesetzen, Vorschriften oder Entscheidungen von Regierungsbehörden vernünftigerweise erforderlich sind.
- 11.4 Alternativ zu den Bestimmungen in den Absätzen 11.2 – 11.3, vorausgesetzt, es wurde keine behördliche Kontrolle angeordnet, kann der Auftragsverarbeiter andere Inspektionsansätze anbieten, wie beispielsweise die Inspektion durch einen unabhängigen Prüfer, genehmigte Verhaltensregeln im Sinne von Art. 40 DSGVO oder ein zugelassenes Zertifizierungsverfahren im Sinne des Art. 42 DSGVO zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten in diesem AVV, den Weisungen und des gültigen Datenschutzrechts. Als geeignete Nachweise können auch die Vorlage von Prüfzeugnissen oder Berichten unabhängiger Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Rechtsabteilungen, IT-Sicherheitsbeauftragte,

Datenschutzbeauftragter), ein schlüssiges Datenschutzkonzept (bspw. ISO 27001) oder eine entsprechende Zertifizierung durch ein IT-Sicherheits- und Datenschutzaudit anerkannt werden, die innerhalb der letzten zwölf (12) Monate vor der Anfrage des Verantwortlichen ausgestellt wurden und vorausgesetzt, dass der Auftragsverarbeiter oder der Unterauftragsverarbeiter des Auftragsverarbeiters schriftlich bestätigt, dass seit dem Ausstellungsdatum keine wesentlichen Änderungen an den zu prüfenden Kontrollen und Systemen stattgefunden haben.

12 Übermittlungen personenbezogener Daten außerhalb der EU/des EWR

Falls der Auftragsverarbeiter und/oder der Unterauftragsverarbeiter personenbezogene Daten an einen Ort außerhalb der EU/des EWR übermitteln, müssen der Auftragsverarbeiter und/oder der Unterauftragsverarbeiter sicherstellen, dass bei dieser Übermittlung die geltenden Datenschutzvorschriften eingehalten werden. Im Rahmen der Bedingungen dieses Vertrags werden diese Anforderungen in Bezug auf bestimmte Länder durch Abschluss einer Vereinbarung erfüllt, die auf den Standard-Vertragsklauseln der EU für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter mit Sitz in Drittländern gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vom 04 Juni 2016 beruht, oder durch andere anwendbare Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der Art. 44 ff. DSGVO, die die Übermittlung absichern. Der Auftragsverarbeiter muss den Verantwortlichen über die Rechtsgrundlagen für die Übermittlung auf dem Laufenden halten.

13 Vergütung

Der Auftragsverarbeiter hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung für alle Arbeiten und alle Kosten, die aufgrund von Verarbeitungsanweisungen des Verantwortlichen entstehen, wenn diese die Merkmale und das Sicherheitsniveau auf der Grundlage der Dienste übersteigen, die der Auftragsverarbeiter seinen Verantwortlichen normalerweise zur Verfügung stellt, z.B. wenn an Systemen oder Leistungen des Auftragsverarbeiters spezifische Anpassungen oder Entwicklungen aufgrund von Spezialwünschen des Verantwortlichen vorgenommen werden müssen. Der Auftragsverarbeiter hat keinen Anspruch auf eine Vergütung von Kosten, die auf der Einhaltung von Anforderungen beruhen, die in der DSGVO festgelegt sind.

14 Haftung

14.1 Die Haftung der Parteien im Zusammenhang mit diesem AVV unterliegt den Beschränkungen und Ausschlüssen, die in den Nutzungsbedingungen des Auftragsverarbeiters festgelegt oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart wurden. Nichts in diesem AVV soll jedoch eine Haftung beschränken oder ausschließen, die nach geltendem Datenschutzrecht nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann, einschließlich der Haftung gegenüber betroffenen Personen.

14.2 Schadensersatzzahlungen an betroffene Personen (gemäß Artikel 82 DSGVO) oder behördliche Bußgelder (gemäß Artikel 83 DSGVO) oder Kosten, die einer der Parteien aufgrund eines Verstoßes der anderen Partei gegen diesen AVV oder geltende Datenschutzgesetze entstehen, werden wie folgt behandelt:

i) Wenn sie dem Verantwortlichen aufgrund eines Verstoßes des Auftragsverarbeiters entstehen: Sie gelten als direkte Schäden und unterliegen der vereinbarten Haftungsobergrenze, vorausgesetzt, der Verstoß des Auftragsverarbeiters ist die alleinige und unmittelbare Ursache;

ii) Wenn sie dem Auftragsverarbeiter aufgrund eines Verstoßes des Verantwortlichen entstehen: Sie werden auf die Haftung des Auftragsverarbeiters gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angerechnet und reduzieren diese.

15 Laufzeit und Beendigung, Löschung von Daten

15.1 Dieser AVV tritt in Kraft und bleibt so lange wirksam, wie der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für den Verantwortlichen gemäß dem Vertrag verarbeitet.

15.2 Bei Beendigung des Vertrages oder dieses AVV (je nachdem, was zuerst eintritt) wird der Auftragsverarbeiter gemäß den Anweisungen des Verantwortlichen die personenbezogenen Daten, die

der Verantwortliche an den Auftragsverarbeiter übermittelt hat, löschen oder zurückgeben und gegebenenfalls vorhandene Kopien löschen, spätestens 90 Tage nach Beendigung des AVV, es sei denn, die Speicherung der personenbezogenen Daten ist nach EU-Recht oder anwendbarem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass jeder Unterauftragsverarbeiter ebenso verfährt.

16 Änderungen und Ergänzungen

- 16.1 Treten während der Laufzeit dieses AVV Änderungen an den Datenschutzvorschriften ein oder erlässt die Aufsichtsbehörde Richtlinien, Beschlüsse oder Bestimmungen über die Anwendung der Datenschutzvorschriften, infolge derer dieser AVV die Anforderungen an einen AVV nicht mehr erfüllt, werden die Parteien die erforderlichen Änderungen an diesem AVV vornehmen, um diesen neuen oder zusätzlichen Anforderungen zu entsprechen. Diese Änderungen werden spätestens dreißig (30) Tage, nachdem eine Partei der anderen eine Änderungsmitteilung zugesendet hat, oder ansonsten spätestens zu der in den Datenschutzvorschriften, Richtlinien, Beschlüssen oder Bestimmungen der Aufsichtsbehörde bestimmten Zeit rechtswirksam.
- 16.2 Der Auftragsverarbeiter behält sich das Recht vor, diesen AVV von Zeit zu Zeit unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen zu ändern, wobei er den Verantwortlichen gemäß Ziffer 20(1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "**Änderungsmitteilung**") über solche Änderungen informiert. Widerspricht der für die Verarbeitung Verantwortliche der Änderungsmitteilung innerhalb der Frist schriftlich, so wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Der Auftragsverarbeiter behält sich in diesem Fall das Recht vor, den Vertrag gemäß Ziffer 19(2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen außerordentlich zu kündigen.

17 Verschiedenes

- 17.1 Dieser AVV ersetzt alle vorherigen zwischen den Parteien geschlossenen Datenverarbeitungsverträge und geht jeglichen abweichenden Bestimmungen des Vertrags und der AGB, die den Gegenstand des AVV betreffen vor, unabhängig davon, ob in dem Vertrag oder den AGB etwas anderes angegeben ist.
- 17.2 Das anwendbare Recht und der Gerichtsstand richten sich nach dem Vertrag und den AGB.

* * * *

Anhang 1 – Weisungen und Einzelheiten bezüglich der Datenverarbeitung

Zweck der Datenverarbeitung:

Zur Durchführung verschiedener Erhebungen, um Erkenntnisse und Daten über, unter anderem, Arbeitnehmer und Kunden zu sammeln, sowie zur Marktforschung.

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet Kundendaten (zu denen personenbezogene Daten gehören können), um den Vertrag zu erfüllen und den Dienst zu erbringen und wie weiter im AVV dargelegt.

Kategorien von betroffenen Personen

- Mitarbeiter oder Berater des Verantwortlichen
- Kunden oder andere Geschäftsbeziehungen des Verantwortlichen
- Mitglieder des Marketing-Panels des Verantwortlichen
- Nutzer, die von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter zur Nutzung des Dienstes zugelassen wurden

Kategorien personenbezogener Daten

Der Verantwortliche oder Umfrageteilnehmer kann dem Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in dem von dem Verantwortlichen festgelegten und kontrollierten Umfang übermitteln; hierzu können unter anderem folgende Kategorien personenbezogener Daten gehören:

- Vor- und Nachname,
- Titel
- Arbeitgeber
- Position
- Kontaktangaben (Unternehmen, E-Mail, Telefonnummer, physische Geschäftsanschrift, organisatorische Zugehörigkeit)
- Rückmeldungen von Mitarbeitern;
 - Lieferantenleistung
 - Organisatorische Angelegenheiten
 - Arbeitsplatzbezogene Angelegenheiten
- Ausweisdaten
- Daten zum beruflichen Werdegang
- Daten zum Privatleben
- Verbindungsdaten
- Lokalisierungsdaten
- Besuch von Veranstaltungen
- Bewertungen von Veranstaltungen
- Bewertungen von Schulungskursen

Besondere Kategorien personenbezogener Daten („sensible Daten“) können (ohne schriftliche Erlaubnis vom Auftragsverarbeiter) nicht verarbeitet werden. Der Auftragsverarbeiter hat das Recht, sensible Daten zu verarbeiten, wenn dies ein zentraler Bestandteil der Organisation des Verantwortlichen ist, vorausgesetzt, der Verantwortliche hat den Auftragsverarbeiter vor einer solchen Verarbeitung schriftlich benachrichtigt und besondere regulatorische Anforderungen für die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten spezifiziert.

Andere Kategorien personenbezogener Daten: Vertrauliche Informationen, die besonderen nationalen Geheimhaltungspflichten unterliegen können nicht (ohne schriftliche Genehmigung des Auftragsverarbeiters) verarbeitet werden. Gleiches gilt für andere Informationen, die Gegenstand von Bestimmungen sind, die eine Übertragung an den Auftragsverarbeiter oder einen Unterauftragsverarbeiter des Auftragsverarbeiters nach diesen Bestimmungen unzulässig machen. Der Verantwortliche muss den Auftragsverarbeiter vor einer solchen Verarbeitung in Kenntnis setzen.

Datenaufbewahrung: Für höchstens 90 Tage nach Beendigung des Vertrags.